[Flechtwerkgestalter/Flechtwerkgestalterin] (Gruppe der Holzgewerke)

Stellungnahme	für/gegen Wiedereinführung der Meisterpflicht
	Unterlagen: ▪ Stellungnahme **Berufsausbildungsverordnung: Verordnung über die Berufsausbildung zum Flechtwerkgestalter/Flechtwerkgestalterin vom 31,03.2006** www.gesetze-im-internet.de **Meisterprüfungsverordnung: Korbmachermeisterverordnung KorbmMstrV vom 07.11.1993** www.gesetze-im-internet.de
Tarifbindung	Keine Angaben, Verdienstmöglichkeiten regional und je nach Arbeitgeber sehr unterschiedlich.

Kriterium		Berufsbild/Beleg
Gefahrgeneigtheit: Schutz von Leben und Gesundheit	Beispiele für gefahrgeneigte Tätigkeit	• keine Angaben
	Gab es eine **Veränderung des Berufsbildes** von 2003 – 2019 in Hinblick auf Gefahrgeneigtheit, - Ausbildungsverordnung - Meisterprüfungsverordnung - beruflichen Realität (inklusive Darstellung Veränderung von Arbeitstechniken, nur Aspekt Gefahrgeneigtheit)?	• Ausbildungsverordnung 2006 • Berufliche Realität: keine veränderung
		<u>Argumentation Gefahrgeneigtheit über Ausbildungsberufsbild:</u> Keine Angaben
Schutz von **Kulturgütern**	Beschreibung der relevanten Kulturgüter und der Tätigkeit mit den Kulturgüter, Beispiele?	Kein Umgang mit Kulturgütern

	Immaterielles Kulturgut der UNESCO?	Das Fkechthandwerk wurde im Dezember 2016 in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Trägergruppe ist der Bundesinnungsverband des Deutschen Korbmacherhandwerks https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-12/BVIKE_Eintr%C3%A4ge%20%28DE%29.pdf
Verwandtschaft von Berufen		Keine Verwandschaft

Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Korbmacher-Handwerk
Korbmachermeisterverordnung
- Auszug-

gelbe Markierungen: Gefahrgeneigtheit

§ 1 Berufsbild

(1) Dem Korbmacherhandwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Gestaltung und Fertigung von Körben und Korbwaren aus natürlichen und synthetischen Flechtwerkstoffen, insbesondere aus Weiden, Rattan und Spänen,
2. Gestaltung, Fertigung und Reparatur von Korbmöbeln, insbesondere aus Weiden und Rattan,
3. Ausführung und Reparatur von Flechtarbeiten an Möbeln und zur Raumgestaltung,
4. Herstellung von Rahmengeflechten.

(2) Dem Korbmacherhandwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:
1. Kenntnisse der verschiedenen Grundgeflechte und ihre Anwendung,
2. Kenntnisse der Verbände, Wicklungen, Randbildungen, Henkel, Griffe und Deckel sowie ihrer Anwendung,
3. Kenntnisse der Konstruktion von Rattan- und Korbmöbeln sowie des Zusammenbaus einzelner Möbelteile,
4. Kenntnisse der Geflechtsstrukturen sowie ihrer Wirkung und Anwendung,
5. Kenntnisse der Materialauswahl und -zubereitung,
6. Kenntnisse der Oberflächenbehandlung,
7. Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe,
8. Kenntnisse der Funktionsweise der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
10. Lesen von Entwürfen und Zeichnungen,
11. Skizzieren und Zeichnen von Entwürfen,
12. Messen, Einteilen und Berechnen, insbesondere von Rahmengeflechten,
13. Herstellen von Schablonen und Formen,
14. Zurichten von Flechtwerkstoffen, insbesondere Sortieren, Schneiden, Schälen, Weichen, Sieden, Spalten, Hobeln sowie Abziehen und Reißen von Holzspänen,
15. Anfertigen von Gestellen, insbesondere durch Brennen, Biegen und Knicken von Rattan sowie von Rohr- und Weidenstöcken, Anschalmen, Nageln, Schrauben und Umwickeln,
16. Herstellen von geschlagener Arbeit, insbesondere Aufbrechen der Böden, Schichten, Würfeln, Kimmen, Fitzen,
17. Matten, Stäben, Kreuzen,
18. Flechten von Zuschlägen, Füßen, Zopfrändern, Henkeln und Griffen,
19. Anfertigen von Rahmen- und Möbelgeflechten, insbesondere Anreißen und Bohren von Rahmen und Holzteilen, lichtes, halbdichtes und dichtes Beflechten und Ausflechten,
20. Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen.

Eine tabellarische Übersicht in Zahlen über die Entwicklung des Gewerbes von 2003 bis 2018 kann an dieser Stelle

nicht erstellt werden. Da diese Angaben in dieser Form nicht vorliegen.

Abschließende Stellungnahme:

Auf der Vorstandssitzung vom 15.11.2018 hat sich der Vorstand einstimmig gegen die Wiedereinführung der Meisterpflicht im Korb-und Flechtwerkgestalterhandwerk ausgesprochen.

Zur Begründung: Geringe Anzahl an offenen Stellenangeboten für Berufseinsteiger, daraus resultierend der Beginn einer Selbständigkeit. Mit Wiedereinführung der Meisterpflicht wäre diese Möglichkeit nicht mehr gegeben und die Attraktivität des Berufes könnte noch mehr sinken.

Auch in Hinblick auf die Gefahrgeneigtheit und den Umgang mit Kulturgütern sind im Berufsbild keine Tätigkeiten zu finden, welche damit im Zusammenhang stehen.

Für das Korb- und Flechthandwerkgstalterhandwerk hat sich die Eintragung in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes als sehr positiven Aspekt dargestellt.